

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 16/9560 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes

A. Problem

Setzung von finanziellen Anreizen für die individuelle Qualifizierung und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit; Ermöglichung der zulageunschädlichen Verwendung von Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz zum Zwecke der Finanzierung von individuellen beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Durch die Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes entstehen keine Mehrausgaben für Bund, Länder und Gemeinden.

Aufgrund dieses Gesetzes werden keine zusätzlichen Anreize zum Abschluss von zulagebegünstigten Verträgen geschaffen. Es werden lediglich die individuellen Verwendungsmöglichkeiten von bereits angespartem Vermögen erweitert und damit Lenkungsanreize geschaffen. Daher kann allenfalls mit einer zeitlichen Verschiebung der aus der Arbeitnehmer-Sparzulage resultierenden Steuermindereinnahmen auf frühere Jahre gerechnet werden. Insofern stehen den Mindereinnahmen der nachfolgenden Tabelle Mehreinnahmen in späteren Jahren gegenüber.

(Steuermehr-/mindereinnahmen (-) in Mio. Euro)					
Steuerart/ Gebietskörperschaft	Kassenjahr				
	2009	2010	2011	2012	2013
Insgesamt	-2	-4	-6	-7	-9
Bund	-1	-2	-3	-3	-4
Länder	-1	-2	-3	-3	-4
Gemeinden				-1	-1

Da keine neuen Verfahren etabliert werden, entsteht auch kein zusätzlicher Vollzugsaufwand.

E. Sonstige Kosten

Es sind weder zusätzliche Kosten für die Wirtschaft noch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die systematische Ausrichtung an und Einbindung in bereits existierende Verfahren werden keine völlig neuen Verfahren oder Pflichten eingeführt.

Die bildungsspezifischen zusätzlichen Auskunfts- und Mitteilungspflichten im Rahmen bereits bestehender Verfahren (Bestätigung der Relevanz der zu finanzierenden Weiterbildungsmaßnahme für die Beschäftigungsfähigkeit, hinreichende Gewährleistung der Qualität des Bildungsangebotes) werden im Rahmen des Verfahrens zum Erhalt der Weiterbildungsprämie von Bildungsanbietern und antragstellenden Personen abgewickelt, sofern sie von dem Verfahren profitieren wollen.

Für den Arbeitgeber kann das Erfordernis schriftlicher Zustimmung zur Verwendung bei solchen Anlageformen anfallen, die Rechte des Arbeitnehmers am arbeitgebenden Unternehmen begründen. Gegebenenfalls kann diese Zustimmung bereits bei Ausgabe der Anlage gegeben werden.

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung und die Abwicklung der vorzeitigen Verfügung können trotzdem zu einem beschränkten zusätzlichen Bürokratieaufwand führen.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9560 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) In Nummer 2 werden der abschließende Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und die folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. der Arbeitnehmer über nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 angelegte vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 Nummer 4 in Höhe von mindestens 30,00 EUR verfügt.“

Berlin, den 15. Oktober 2008

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Edelgard Bulmahn
Vorsitzende

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Dr. Thea Dückert

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 16/9560** wurde in der 169. Sitzung des Deutschen Bundestages am 19. Juni 2008 an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Ziel des Entwurfs der Bundesregierung ist es, mehr Menschen für die berufliche Weiterbildung zu mobilisieren, denn die Qualifikation der Erwerbsbevölkerung wirke sich unmittelbar auf das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der Beschäftigung aus. Deshalb soll insbesondere für Menschen mit niedrigerem und mittlerem Einkommen, gering Qualifizierten und Älteren durch die Bildungsprämie ein finanzieller Anreiz zur Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen geschaffen werden, da bislang von der Möglichkeit, Werbungskosten steuerlich geltend zu machen, vor allem Besserverdienende profitieren würden.

Unter anderem ist vorgesehen, Menschen mit niedrigen und mittleren Einkommen eine anteilige staatliche Kofinanzierung individueller beruflicher Weiterbildungsmaßnahmen als direkte Transferleistung zu gewähren. Die Vergabe der Weiterbildungsprämie soll in einer Förderrichtlinie geregelt und durch den Europäischen Sozialfonds finanziert werden. Die zum Anspruch der Prämie notwendige Eigenbeteiligung soll dabei auch durch die zulagenunschädliche Verwendungsmöglichkeit aus Anlagen nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz erfolgen können. Man beabsichtigt dadurch aber nur die Teilnahme an solchen Maßnahmen zu fördern, die das berufliche Fortkommen der oder des Einzelnen unterstützen. Betriebliche Weiterbildung hingegen soll nicht über dieses neue Instrument finanzierbar sein. Durch den Anreiz zur Investition in die eigene Beschäftigungsfähigkeit will die Bundesregierung indirekt auch die Möglichkeit zur privaten und betrieblichen Vorsorge verbessern.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 16/9560 verwiesen.

III. Stellungnahme der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage in seiner 101. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/9560 zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage in seiner 97. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die

Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/9560 in veränderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/9560 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat die Vorlage in seiner 65. Sitzung am 15. Oktober 2008 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 16/9560 in geänderter Fassung zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 16/9560 in seiner 72. Sitzung am 15. Oktober 2008 abschließend ohne Aussprache beraten. Die Koalition der Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zur abschließenden Beratung einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1184 ein.

Der Ausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und FDP beschlossen, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 16(9)1184 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 16/9560 in der Fassung der Beschlussempfehlung zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Die Änderung von Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b ist erforderlich, um den administrativen Aufwand bei der sparszulageunschädlichen Verfügung über Sparguthaben nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz zu begrenzen. Die geplante

„Bildungsprämie“ erweitert die individuellen Verwendungsmöglichkeiten über angespartes Vermögen in bereits abgeschlossenen Bausparverträgen. Die Einführung einer Bagatellgrenze in Höhe von 30 Euro stellt sicher, dass der von den betroffenen Finanzdienstleistern in Zukunft zu erbringende Mehraufwand bezüglich des Datenverarbeitungsprozesses eingeschränkt wird. Das Weiterbildungssparen darf nicht zu unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand auf Seiten der betroffenen Finanzdienstleister führen.

Berlin, den 15. Oktober 2008

Dr. Thea Dückert
Berichterstatterin

